

NEWSLETTER - TÜRKEI

Nr. 4: Dezember 2008

Auf einen Blick

- Aktuelle Wirtschaftsdaten
 - Gesetzesänderungen
 - Rechtsprechung
- Und wieder Immobilien
 - Gesetz zur Unterstützung der Volkswirtschaft
 - Neuerungen im Zusammenhang mit Arbeitserlaubnissen für Ausländer
 - Arzthaftung wegen fehlender Aufklärung

Aktuelle Daten aus der türkischen Wirtschaft

Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung (09/2008)	3585
Arbeitslosenquote (09/2008)	9,4 %
Export (1-8/2008)	92,489 Mrd. USD (+37,4 %)
Import (1-8/2008)	145,577 Mrd. USD (+35,8 %)
Bruttoinlandsprodukt (1. Quartal 2008):	221,704 YTL (+6,5 %) (Prognose leicht gedämpft)

Gesetzes- bzw. Rechtsänderungen: Immobilien

Im Zusammenhang mit den viel diskutierten Regelungen zum Immobilienerwerb durch Ausländer ist nunmehr auch die Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht worden, die dezidierte Regelungen zum Immobilienerwerb durch juristische Personen enthält, die mit ausländischem Kapital gegründet wurden bzw. an denen ausländische Investoren beteiligt sind.

Die Verordnung enthält nunmehr detaillierte Vorgaben für das Verwaltungsverfahren und die beizubringenden Unterlagen und bringt damit wieder jede Menge Bürokratie: Wenn der Abteilung Planung und Koordination der örtlich zuständigen Präfektur (Provinzgouverneuramt)

Herdweg 24 – D-70174 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-rechtsanwaelte.de – www.rumpf-rechtsanwaelte.de

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Kozyatağı Mah. Bayar Cad. Gülbahar Sok. No: 17 Perdem Saç Plaza Kat:5 Daire:57-58
TR-34742 Kadıköy – İstanbul - Tel. +90 216 545 25 97 – Fax +90 216 545 25 98
info@rumpf-consult.com

die umfassenden Unterlagen zur Vorbereitung des Grundstückserwerbs – wie Vollmachten, Steuernummern, Handelsregisterauszug, Tätigkeitsbescheinigung der im Ausland befindlichen Firma bzw. Identitätsnachweise in mehrfacher Ausführung sowie Bilanzen der ausländischen Gesellschaft – eingereicht worden sind, leitet diese die Unterlagen zur Genehmigung an diverse weitere zu beteiligende Behörden weiter. Hierzu zählen Handels- und Industriekammer, die sich zur Frage äußern soll, ob der Satzungszweck den Grundstückserwerb deckt; der Generalstab, der über die Frage entscheiden soll, ob das betreffende Grundstück in einem Militärgebiet oder einer sogenannten strategisch wichtigen Zone belegen ist; das Polizeipräsidium, das festzustellen hat, ob sich das Grundstück in einer besonderen Sicherheitszone befindet. Im Anschluss an die Prüfung durch die genannten Behörden, für die die Verordnung Fristen zwischen sieben und 30 Tagen vorsieht, nimmt das Gouverneursamt eine Abschlussbewertung vor, die es der Gesellschaft bzw. dem zuständigen Grundbuchamt mitteilt.

Quelle: ReGa

Am 22.11.2008 ist das Gesetz zur Gewinnung von Vermögen für die nationale Wirtschaft im Amtsblatt veröffentlicht worden und damit in Kraft getreten. Sein Anwendungsbereich erfasst natürliche und juristische Personen, die verpflichtet werden, im Ausland befindliche Vermögenswerte wie Geld, Devisen, Gold, Effekten und andere Kapitalmarktinstrumente in die Türkei zu verbringen, dem Eigenkapital zuzuführen sowie Immobilien hier registrieren zu lassen, wenn die im Inland befindliche Einheit nicht über genügend eigene Mittel verfügt.

Innerhalb der drei auf die Veröffentlichung des Gesetzes folgenden Monate müssen die besagten Vermögenswerte zum Marktpreis in YTL Banken und Finanzinstituten mitgeteilt oder bei den Finanzämtern angemeldet werden und sind von diesem Datum an in den Büchern derjenigen Steuerpflichtigen aufzuführen, die gesetzlich zur Buchführung verpflichtet sind. Hierzu ist in der Bilanz das Passivkonto "Besondere Fonds" zu eröffnen, das als Teil des Eigenkapitals gilt und zu anderen Zwecken als der Hinzufügung zum Kapital nicht verwendet werden darf und im Falle der Liquidation der Gesellschaft auch nicht versteuert wird.

Banken und Finanzinstitute sind verpflichtet, über die ihnen zur Kenntnis gebrachten Vermögenswerte den Finanzämtern Mitteilung zu machen und bis zum 15. des auf die Mitteilung folgenden Monats Steuern in Höhe von 2 % abzuführen.

Im Zusammenhang mit Vermögenswerten im In- oder Ausland, die angegeben und angemeldet wurden, wird für Zeiträume vor dem 1.1.2008 keine Steuerprüfung oder Veranlagung vorgenommen. Steuerprüfungen aus anderen Gründen werden hingegen auch für vor dem 1.1.2008 liegende Zeiträume vorgenommen, wobei eventuell festgestellte Differenzen bei Einkommen-, Körperschaft- und Mehrwertsteuer von den Beträgen abgezogen wird, die sich im

Zusammenhang mit auf der Grundlage des neuen Gesetzes offengelegten Vermögenswerten ergeben.

Neuerungen sind auch aus dem Bereich der Arbeitsgenehmigungen für Ausländer zu berichten: Ausländische Beschäftigte müssen 30 Tage nach Erhalt der Arbeitsgenehmigung vom Arbeitsministerium bei der SSK angemeldet werden und ihre Beschäftigung beginnen. Im Zuge der SSK-Anmeldung erhalten Ausländer dann – so die Neuregelungen im Gesetz zur Sozialen Sicherheit und der dazugehörigen Verordnung – eine Sozialversicherungsnummer, die mit der Registriernummer identisch ist, die Ausländern im Zusammenhang mit der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt erteilt wird. Der im Antrag auf Arbeitsgenehmigung angegebene Betrag, über den der ausländische Arbeitnehmer sozialversichert wird, muss mit dem im Arbeitsvertrag ausgewiesenen Betrag identisch sein, sonst wird die Arbeitsgenehmigung nicht verlängert.

Quelle: TBMM

Rechtsprechung

Eine neue Epoche scheint im Arzthaftungsrecht anzubrechen. Hierauf deutet die noch nicht veröffentlichte Entscheidung des 13. Zivilsenats des Kassationshofs von September 2008 im Arzthaftungsrecht hin: Der Kassationshof hatte einen Arzt, der einen Patienten nicht ausreichend aufgeklärt hat, zu einer Schadensersatzzahlung von 125.000,00 YTL verurteilt.

Das Gericht entschied, dass allein aufgrund fehlender Aufklärung bzw. nach erfolgter Information über die mit dem Eingriff verbundenen Risiken eingeholtem Einverständnis – in diesem Fall über die Möglichkeit von als Folge einer Operation verbleibender Heiserkeit – ein Schadensersatzanspruch des Patienten gegeben sein kann.

Mit dieser Entscheidung wird anerkannt, dass bei Komplikationen nach Behandlungen oder Eingriffen, in deren Vorfeld keine Aufklärung erfolgt bzw. das Einverständnis des Patienten nicht eingeholt wurde, der behandelnde Arzt für entstehende materielle und immaterielle Schäden haftbar gemacht werden kann. Handelt es sich nicht um einen Kunstfehler des Arztes bei Ausführung der Behandlung oder OP, so werden künftig – in Privatkliniken – Ärzte und Kliniken gemeinsam haftbar gemacht werden können. Im Fall von staatlichen Kliniken wird der Sozialversicherungsträger einstehen müssen.

Bis zu dieser neuen Entscheidung konnte fehlende ärztliche Aufklärung allein noch keinen Grund für einen Schadensersatzanspruch liefern. Hinzutreten musste immer auch ein ärztlicher Fehler bei der Behandlung selbst. Künftig kann allein das Fehlen ärztlicher Aufklärung über die Risiken, die mit einer Behandlung verbunden sind – dokumentiert in einer schriftlichen

Information und schriftlich erklärtem Einverständnis des Patienten – Schadensersatzansprüche von Patienten begründen.

Ihre Ansprechpartner:

RA Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart), Av. Dr. Gökçe Uzar (Stuttgart)

Weitere Informationen auf unseren Webseiten

www.rumpf-legal.com – www.rumpf-consult.com – www.tuerkei-recht.de

Diese Information ersetzt nicht die anwaltliche Beratung. Angaben ohne Gewähr.

Unterstrichene Textteile führen in der elektronischen Version auf Referenztexte im Internet.